

4075/AB XXI.GP

Eingelangt am: 29.08.2002

DER BUNDESMINISTER FÜR JUSTIZ

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Josef Cap, Kolleginnen und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend "Praxis der Vergabe von Beratungs- und PR-Dienstleistungen" gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1 bis 4:

Bei Dienstleistungsaufträgen ab einem voraussichtlichen Vergabewert von derzeit 162.293 Euro exklusive Umsatzsteuer (Schwellenwert) ist generell nach den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes vorzugehen. Für Dienstleistungen gemäß Anhang IV des Bundesvergabegesetzes, für die gemäß § 3 Abs. 3 leg.cit. im Wesentlichen nur die Bekanntmachungs- und Rechtsschutzregelungen des Bundesvergabegesetzes gelten, sind für die Durchführung von Vergabeverfahren weiterhin die vor dem Inkrafttreten des Bundesvergabegesetzes im Bund geltenden Vergabevorschriften anzuwenden. Auf Dienstleistungen gemäß Anhang IV zum Bundesvergabegesetz findet daher die ÖNORM A 2050 nach Maßgabe der hierzu von der Bundesregierung am 26. September 1978 beschlossenen, am 3. März 1981 und am 16. Oktober 1990 ergänzten sowie am 1. Juli 1986 geänderten Richtlinien Anwendung.

Für Dienstleistungen gemäß Anhang III zum Bundesvergabegesetz findet unterhalb des Schwellenwertes gemäß § 13 Abs. 1 Bundesvergabegesetz die ÖNORM A 2050 vom 1. Jänner 1993 Anwendung. Nach Punkt 1.4.2.2. dieser ÖNORM ist für die Vergabe von immateriellen Leistungen grundsätzlich das Verhandlungsverfahren anzuwenden. Nach Punkt 1.5.3.2. ÖNORM A 2050 sind zu Vergleichszwecken

entsprechend der Höhe des geschätzten Auftragswertes mehrere, in der Regel mindestens drei, verbindliche Angebote einzuholen. Beratungs- und PR-Dienstleistungen sind stets als immaterielle Leistungen anzusehen.

Im Bundesministerium für Justiz wird nach diesen gesetzlichen und sonstigen Vergaben vorgegangen.

Zu 5:

Nach § 2 Z 4 und 5 der Revisionsordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 24. Oktober 1986 obliegt der Innenrevision u.a. die beratende Mitwirkung bei der Erstellung von Anschaffungsprogrammen und Finanzierungsplänen, der Planung und Realisierung von Großprojekten und der Vergabe von Großaufträgen sowie die Überwachung der Einhaltung der Vergabevorschriften. Zur Erfüllung dieser Aufgaben haben gemäß § 19 Abs. 2 der Revisionsordnung die zuständigen Organisationseinheiten der Zentralstelle Anschaffungsprogramme, Finanzierungspläne und Pläne für Großprojekte sowie die Vergabe von Aufträgen für wirtschaftlich zusammengehörige Leistungen materieller oder immaterieller Art im Wert von mehr als 1 Million Schilling (72.672,83 Euro, einschließlich Mehrwertsteuer) der Innenrevision vor Durchführung zur Kenntnis zu bringen. Nach § 20 wirkt die Innenrevision an der Planung und Realisierung von Großprojekten und der Vergabe von Großaufträgen, das sind Projekte und Aufträge mit einem voraussichtlichen Finanzierungsaufwand von über 10 Millionen Schilling (726.728,34 Euro, einschließlich Mehrwertsteuer) in Form der begleitenden Kontrolle mit. Dazu ist ihr am Ende eines jeden abgeschlossenen Projektabschnittes, jedoch noch vor wichtigen Teilentscheidungen, Gelegenheit zu entsprechenden Prüfmaßnahmen zu geben.

Zu 6:

Einleitend möchte ich darauf hinweisen, dass die Begriffe "Beratungs- und PR-Dienstleistungen" nicht eindeutig definiert sind, sodass sich keine eindeutigen Zuordnungen und Abgrenzungen ergeben. Ich gehe davon aus, dass davon nicht die Erstattung von Rechtsgutachten umfasst ist.

Schließlich weise ich auf die umfängliche Beantwortung der Voranfrage zur ZI. 3399/J-NR/2002 der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Josef Cap, Kolleginnen und Kollegen hin und verweise hinsichtlich der bereits dort ausführlich dargestellten Projekte und Beratungsleistungen auf diese Beantwortung.

Ergänzend führe ich aus wie folgt:

1. Beratungstätigkeit im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Entwicklung des Vereins für Konsumenteninformation

- a) Dr. Pendl & Dr. Piswanger GmbH, InterSearch Personal & Managementpartner.
- b) Anhang III des Bundesvergabegesetzes.
- c) Verhandlungsverfahren.
- d) Die Einladungen zur Anbotlegung ergingen am 13. September 2001 mittels Fax.
- e) Frist zur Anbotlegung war der 14. September 2001.
- f) Es wurden drei Unternehmen zur Anbotslegung eingeladen, von denen zwei ein Anbot erstatteten.
- g) Von der Innenrevision wurden keine Einwände erhoben,
- h) Der Vergabeakt wurde vom Leiter der Sektion VI genehmigt und vom Leiter der Präsidialsektion sowie vom Leiter der Budgetabteilung vidiert.

2. Fachspezifische Betriebsberatungsdienstleistungen betreffend Wirtschafts-, sowie allgemeine Verwaltungsangelegenheiten des Straf- und Maßnahmenvollzuges:

- a) BDO Auxilia Treuhand GmbH
- b) Mangels Überschreitung des Schwellenwertes kam das BVergG 1997 nicht zur Anwendung. Die Vergabe erfolgte entsprechend den Regelungen der ÖNORM A 2050.
- c) Verhandlungsverfahren
- d) 13.12.2001
- e) 31.1.2002
- f) Es wurden 8 Unternehmen zur Anbotslegung eingeladen. Davon haben 5 Unternehmen nach Unterzeichnung einer Verpflichtungserklärung zur Geheimhaltung ein Anbot gelegt. Diese wurden am 15.2.2002 zu Verhandlungen über ihr Anbot eingeladen.
- g) Von der Innenrevision wurden keine Einwände erhoben.
- h) Die Vergabeentscheidung wurde von einer dreiköpfigen Vergabejury (bestehend aus dem Leiter der Sektion V sowie den Leitern der Fachabteilungen V1 und V2), die mit der Durchführung des Vergabeverfahrens beauftragt worden waren, am 22.2.2002 getroffen. Die Bieter wurden von der beabsichtigten Zuschlagserteilung mit Schreiben vom 22.2.2002 in Kenntnis gesetzt.

3. PR-Aktivitäten zur zielgruppenspezifischen Ansprache Gerichtsorganisation:

- a) Publico Public Relation-Gesellschaft m.b.H.
- b) Anhang III
- c) Vergabeverfahren
- d) 5.4.2001
- e) 19.4.2001
- f) Es wurden vier geeignete, nach den Kriterien Referenzen, Erfahrung sowie Verteilung der Aktivitäten über das gesamte Bundesgebiet ermittelte Unternehmen zur Anbotslegung eingeladen.
- g) Von der Innenrevision wurden keine Einwände erhoben,
- h) Der Leiter der Präsidialsektion.